

273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (36 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Am 26. Juni 1979 wurde die gegenständliche Regierungsvorlage, die unter anderem die Überführung des Schulversuches „Polytechnischer Lehrgang“ in das normale Schulwesen zum Gegenstand hat sowie eine Verlängerung des Schulversuchszeitraumes für die übrigen Schulversuche um weitere zwei Jahre vorsieht und außerdem eine weitere Sistierung der Aufnahmeprüfung und des 13. Schuljahres beinhaltet, im Nationalrat eingebracht und dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Diese Vorlage unterliegt den besonderen Beschlüßerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 3. Oktober 1979 in Verhandlung gezogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Dr. Stippel. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Wolf, Dr. Schnell, Peter, Otilie Rochus, der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Edith Döbesberger, Elmecker, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Schnell und Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Otilie Rochus, Dr. Schüssel und Wolf sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt vier Sitzungen mit dem gegenständlichen Verhandlungsthema. Über das Ergebnis seiner

Arbeiten berichtete er sodann in der Sitzung des Unterrichtsausschusses am 11. März 1980. An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Wolf, Dr. Schnell, Dr. Schüssel sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz. Von den Abgeordneten Dr. Schnell und Dipl.-Ing. Dr. Leitner wurde ein gemeinsamer umfassender Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht. Weiters legten die Abgeordneten Dr. Schnell und Dipl.-Ing. Dr. Leitner drei gemeinsame Entschließungsanträge vor. Auch vom Abgeordneten Peter wurde ein Entschließungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beige druckten Fassung unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Entschließungsanträge der Abgeordneten Dr. Schnell und Dipl.-Ing. Dr. Leitner fanden die Zustimmung der Ausschußmehrheit; der Entschließungsantrag des Abgeordneten Peter hingegen fand keine Annahme.

Weiters nahm der Unterrichtsausschuß die folgenden Formulierungen im Ausschußbericht mehrheitlich zur Kenntnis:

Zum Fremdsprachenunterricht:

„Seitens des Unterrichtsausschusses wurde die Frage eingehend geprüft, ob die lebende Fremdsprache für alle Schüler des Polytechnischen Lehrganges als Pflichtgegenstand eingeführt werden soll. Im Hinblick darauf, daß zumindest ein Teil jener Schüler, die vom Zweiten Klassenzug der Hauptschule oder von der Volksschuloberstufe in den Polytechnischen Lehrgang übertreten, keinen Fremdsprachenunterricht hatte, wurde von einer diesbezüglichen Änderung der Regierungsvorlage Abstand genommen. Unbeschadet dessen

ist der Unterrichtsausschuß der Auffassung, daß die Vorkehrungen für die Einführung des Fremdsprachenunterrichtes als Pflichtgegenstand für den Pflichtschulbereich und den den Berufsschulen vergleichbaren Fachschulen getroffen werden sollten.“

Zur Übertragung der Ergebnisse der Schulversuche in das Regelschulwesen:

„Die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen weisen positive Ergebnisse auf. Damit kann die Schulversuchsphase als abgeschlossen gelten. Die Ergebnisse bilden eine geeignete Grundlage für eine politische Entscheidung bei der Übertragung der Schulversuche in das Regelschulwesen.

Die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sollen bis zum Schuljahr 1982/83 an den bestehenden Versuchsstandorten weitergeführt werden, um den notwendigen Zeitraum für parlamentarische Verhandlungen sicherzustellen und um die Kontinuität der Unterrichtsarbeit zu gewährleisten.“

Zu den Klassenschülerzahlen:

„Das Schulorganisationsgesetz sieht im Regelfall eine Klassenschülerhöchstzahl von 36 und eine

anzustrebende Klassenschülerzahl von 30 vor. Um eine Verbesserung der pädagogischen Situation in den Schulen zu erreichen, ist eine Herabsetzung der Klassenschülerzahl anzustreben. Durch den Geburtenrückgang ist der Bestand von Schulen im Pflichtschulbereich, insbesondere im Bereich der Volksschule, gefährdet sowie eine Verringerung der Organisationsform von Schulen zu befürchten. Aber auch im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen und im berufsbildenden Schulwesen sollten Vorkehrungen für eine Herabsetzung der Klassenschülerzahlen getroffen werden.“

Als Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete R e m p l b a u e r gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1

2. die beigedruckten Entschlüsse annehmen. / 2

Wien, 1980 03 11

Remplbauer

Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Schulorganisationsgesetz ge-
ändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-
Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 8 lit. e hat zu lauten:

„e) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben;

in Schularten mit Leistungsgruppen für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine tiefere Leistungsgruppe verhindert werden soll;“.

2. Im § 10 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ die Wendung „Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt)“ zu treten.

3. Im § 16 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ die Wendung „Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt)“ zu treten.

4. § 25 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);“.

5. Im § 25 Abs. 3 hat an die Stelle der Wendung „lit. b, c, d, f und h“ die Wendung „lit. b bis h“ zu treten.

6. Im § 27 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

7. Die §§ 28 und 29 haben zu lauten:

„§ 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

(1) Der Polytechnische Lehrgang hat die Aufgabe, für Schüler im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.

§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan (§ 6) des Polytechnischen Lehrganges sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;
- b) als alternative Pflichtgegenstände:
 - aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
 - bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde (Wirtschaftskundliches Seminar);
 - cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft und Technischem Zeichnen (Naturkundlich-technisches Seminar);
 - dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Landwirtschaftkundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam

oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

(2) Für den Unterricht in Deutsch und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.“

8. § 30 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.“

9. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf nicht 36 übersteigen. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik Leistungsgruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl einer Leistungsgruppe darf 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten; sofern der Polytechnische Lehrgang nur aus einer Klasse besteht, dürfen zwei Leistungsgruppen eingerichtet werden, wenn die Schülerzahl in jeder Leistungsgruppe mindestens 10 beträgt. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschin-

schreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen kann vorgeesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.“

10. Im § 131 b hat

- a) in den Abs. 1 bis 3 jeweils an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1982/83“ zu treten;
- b) im Abs. 1 an die Stelle der Wendung „1982/83“ die Wendung „1985/86“ zu treten;
- c) in den Abs. 2 und 3 jeweils an die Stelle der Wendung „1983/84“ die Wendung „1986/87“ zu treten.

11. Im § 131 c hat an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1982/83“ zu treten.

Artikel II

Art. II § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 hat zu lauten:

„§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der §§ 2 bis 6 können in den Schuljahren 1971/72 bis 1981/82, die Schulversuche gemäß § 5 jedoch nur bis 1980/81 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

Artikel III

Art. III Abs. 4 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat zu lauten:

„(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 begonnen werden.“

Artikel IV

Im Art. V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat jeweils an die Stelle der Wendung „Bundes-Taubstummensinstitut in Wien“ die Wendung „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ und an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Art. I Z 1 und 7 mit 1. September 1981;
- b) Art. I Z 2, 3, 10 und 11 und Art. II und III mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag;
- c) Art. I Z 4 bis 6 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1980 in Kraft zu setzen;
- d) Art. I Z 8 und 9 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1981 in Kraft zu setzen;
- e) Art. IV tritt mit 1. September 1980 in Kraft;
- f) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

/2

Entschlüsse

- 1.1. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller Schulversuche in Kürze dem Nationalrat vorzulegen.
- 1.2. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, die Voraussetzungen für die Übertragung der Schulversuche für die Zehn- bis Vierzehnjährigen (§ 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) in das Regelschulwesen in der dafür vorgesehenen Übergangsphase zu schaffen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestmöglich geeignete Maßnahmen zu treffen und den Entwurf für eine Novelle des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Klassenschülerzahlen dem Nationalrat vorzulegen, die unter Bedachtnahme auf die Schülerzahlen, die Lehrerversorgung und die Schulumgebung die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Erhaltung der Schulstandorte bei entsprechender Höhe der Organisationsform ermöglichen. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der neuen Regelung soll der Entwurf für die Novelle des Schulorganisationsgesetzes vorerst die Volksschule betreffen.
3. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen dafür Sorge zu treffen, daß die Abgeltung der Mehrleistungen der Lehrer an den Schulversuchen „Ganztagsschule“ und „Tagesheimschule“ für gleichartige Tätigkeiten (Unterrichtsbereich, Übungsbereich, Freizeitbereich) ehestmöglich im gleichen Ausmaß erfolgt.